

Emergency evacuation of people – Recommendations for action on alarm zones

*Einsprüche bis 2025-08-31*

- vorzugsweise über das VDI-Richtlinien-Einspruchsportal <http://www.vdi.de/4062-4>
- in Papierform an  
VDI-Gesellschaft Energie und Umwelt  
Fachbereich Betriebliches EHS-Management  
Postfach 10 11 39  
40002 Düsseldorf

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
Vorbemerkung.....	2	8.3 Aufstell- und Bewegungsflächen für Gefahrenabwehrkräfte .....	7
Einleitung.....	2	<b>9 Aufgabenbeschreibungen</b> .....	7
<b>1 Anwendungsbereich</b> .....	2	9.1 Übergeordnete Aufgabenverteilung.....	7
<b>2 Normative Verweise</b> .....	2	9.2 Firmenbezogene Aufgabenverteilung .....	8
<b>3 Begriffe</b> .....	3	<b>10 Alarmierungen zur Evakuierung</b> .....	8
<b>4 Abkürzungen</b> .....	3	10.1 Technische Möglichkeiten der Alarmierung (rote Zone) .....	8
<b>5 Rechtliche Grundlagen</b> .....	3	10.2 Organisatorische Maßnahmen .....	8
5.1 Für die Alarmzone .....	3	10.3 Klärung der Erreichbarkeit/Hilfestellung für unterschiedliche Personengruppen .....	8
5.2 Unternehmensbezogen.....	4	<b>11 Maßnahmen zur Evakuierung bestimmter Personengruppen</b> .....	8
<b>6 Auslösende Ereignisse</b> .....	4	<b>12 Übungen</b> .....	8
6.1 Anforderung an eine innere Sammelstelle .....	4	12.1 Teilübungen .....	8
6.2 Beispiele für auslösende Ereignisse .....	5	12.2 Gesamtübung .....	9
<b>7 Umsetzung der Alarmzone</b> .....	6	<b>Anhang</b> Unterschiedliche Dringlichkeit – Alarmierung, Benachrichtigung, Information, Entwarnung.....	10
<b>8 Bestandsaufnahme und Vorplanung</b> .....	7	Schrifttum .....	11
8.1 Gefahren aus Unternehmen in der Nachbarschaft .....	7		
8.2 Planung der Flucht- und Rettungswege .....	7		

VDI-Gesellschaft Energie und Umwelt (GEU)  
Fachbereich Betriebliches EHS-Management

## Vorbemerkung

Der Inhalt dieser Richtlinie ist entstanden unter Beachtung der Vorgaben und Empfehlungen der Richtlinie VDI 1000.

Alle Rechte, insbesondere die des Nachdrucks, der Fotokopie, der elektronischen Verwendung und der Übersetzung, jeweils auszugsweise oder vollständig, sind vorbehalten.

Die Nutzung dieser Richtlinie ist unter Wahrung des Urheberrechts und unter Beachtung der Lizenzbedingungen ([www.vdi.de/richtlinien](http://www.vdi.de/richtlinien)), die in den VDI-Merkblättern geregelt sind, möglich.

An der Erarbeitung dieser Richtlinie waren beteiligt:

Dipl.-Ing. *Guido Burckert*, M.Eng, Essen

*Martin Burst*, Emmendingen

*Norbert Christensen*, Hückelhoven

Dipl.-Ing. *Bernd Colsmann*, Balzheim

Dipl.-Ing. *Michael Haug*, Blaubeuren

*Axel Hergarten*, B.Eng, Bonn

Dipl.-Ing. *Ralf Höhmann*, Frankfurt

Dr. rer. nat. *Joachim Lindner*, Wissembourg

*Patrick te Paß*, Duisburg

*Tom Riedel*, M.Eng, Bonn

*Andreas Rudlof*, Stuttgart

Dipl.-Ing. *Stefan Teuteberg*, Dortmund

*Markus Weber*, Göttingen

Allen, die ehrenamtlich an der Erarbeitung dieser Richtlinie mitgewirkt haben, sei gedankt.

## Einleitung

Durch Brände/Gefahrstofffreisetzung etc. entstehen oft Situationen, die es erforderlich machen, Straßen, Plätze und offenes Gelände vorübergehend zu meiden.

In diesen Fällen ist keine Evakuierung aus Gebäuden auf Straßen, Plätze oder offenes Gelände möglich.

Durch Festlegen von geeigneten inneren Sammelstellen wird die notwendige Sicherheit erreicht.

Diese Richtlinie ist nicht als Vorschrift, sondern als Arbeitshilfe für die Erstellung eines Konzepts für die Evakuierung von Personen aus einer roten Zone im Gefahrenfall erstellt worden.

Die Richtlinie ist Teil der Richtlinienreihe VDI 4062 zum Thema *Evakuierung von Personen im Gefahrenfall*.

Die Richtlinienreihe VDI 4062 besteht aus folgenden Blättern:

Blatt 1 Grundlagen

Blatt 2 Vorbeugende Gefahrenabwehr von lebensbedrohlichen Gewalttaten

Blatt 3 Handlungsempfehlung für Baustellen

**Blatt 4** Handlungsempfehlung zu Alarmzonen

Eine Liste der aktuell verfügbaren und in Bearbeitung befindlichen Blätter dieser Richtlinienreihe sowie gegebenenfalls zusätzliche Informationen sind im Internet abrufbar unter [www.vdi.de/4062](http://www.vdi.de/4062).

## 1 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Erarbeitung von Evakuierungskonzepten, bei denen die Gefahren auf Straßen, Plätzen oder offenen Geländen vorhanden sind.

Der Umfang eines Evakuierungskonzepts kann nur über eine Gefährdungsbeurteilung festgestellt werden. Soweit ein Objekt innerhalb einer Zone liegt, in der von Dritten eine Information (nach 12. BImSchV bzw. Störfall-Verordnung §11 *Weitergehende Information der Öffentlichkeit*) gegeben werden muss, sind die dort angegebenen Risiken zu betrachten und geeignete Maßnahmen festzulegen. Ebenso sind mögliche Auswirkungen auf das eigene Unternehmen durch Ereignisse auf Verkehrswegen und/oder aus der unmittelbaren Nachbarschaft zu betrachten.

In diesem Zusammenhang ist auch die Flucht- und Rettungswegeplanung zu berücksichtigen und/oder zu bearbeiten, mit Schwerpunkt auf Erreichung der geeigneten inneren Sammelstellen, siehe Abschnitt 8.2.

Diese Richtlinie gilt nicht bei Kampfmittelfunden und polizeiliche Maßnahmen wegen Amok oder anderen polizeilichen Lagen. In diesen Fällen kommt das Landesrecht zum Tragen.